

TE Vwgh Erkenntnis 2012/2/24 2011/02/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
90/01 Straßenverkehrsordnung;
90/02 Führerscheingesetz;

Norm

- AVG §64 Abs2;
AVG §66 Abs4;
AVG §69;
AVG §70;
FSG 1997 §1 Abs3;
FSG 1997 §37 Abs4 Z1;
StVO 1960 §5 Abs9;
VwGG §42 Abs2 Z1;
1. AVG § 64 heute
 2. AVG § 64 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 64 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 69 heute
 2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 70 heute
 2. AVG § 70 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 70 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 70 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. StVO 1960 § 5 heute
 2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026

3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Beck und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Becker, über die Beschwerde des GA in T, vertreten durch Dr. Johann Postlmayr, Rechtsanwalt in 5230 Mattighofen, Stadtplatz 6, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 26. Jänner 2011, Zl. uvs-2011/K1/0175-1 und 2011/14/0176-1, betreffend eine Übertretung des FSG, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird in seinem Spruchpunkt II. wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben. Der angefochtene Bescheid wird in seinem Spruchpunkt römisch zwei. wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Das Land Tirol hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 bei sonstiger Exekution binnen zwei Wochen zu ersetzen.

Begründung

Aus der Aktenlage ergibt sich folgender für den Beschwerdefall wesentlicher Verfahrensgang:

Mit Mandatsbescheid der BH B vom 6. Juli 2009 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klasse B auf die Dauer von zwölf Monaten entzogen, das Lenken von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und Invalidenkraftfahrzeug für den selben Zeitraum verboten. Der Entziehung der Lenkberechtigung lag der Verdacht des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand am 26. Juni 2009 (§ 5 Abs. 9 StVO 1960) zu Grunde. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Vorstellung. Mit Mandatsbescheid der BH B vom 6. Juli 2009 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klasse B auf die Dauer von zwölf Monaten entzogen, das Lenken von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und Invalidenkraftfahrzeug für den selben Zeitraum verboten. Der Entziehung der Lenkberechtigung lag der Verdacht des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand am 26. Juni 2009 (Paragraph 5, Absatz 9, StVO 1960) zu Grunde. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Vorstellung.

Mit Straferkenntnis vom 23. November 2009 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erachtet, am 26. Juni 2009 ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben (§ 5 Abs. 9 StVO 1960). Dagegen erhob der Beschwerdeführer Berufung. Mit Straferkenntnis vom 23. November 2009 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erachtet, am 26. Juni 2009 ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben (Paragraph 5, Absatz 9, StVO 1960). Dagegen erhob der Beschwerdeführer Berufung.

Mit dem diesem Beschwerdefall zu Grunde liegenden Straferkenntnis vom 1. Juli 2010 wurde der Beschwerdeführer unter anderem für schuldig erachtet, am 30. Jänner 2010 ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt zu haben, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei; diese sei ihm Mandatsbescheid der BH B vom 6. Juli 2009 entzogen worden. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der

Beschwerdeführer Berufung.

Mit Bescheid vom 16. Juli 2010 hat der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg das oben angeführte Straferkenntnis vom 23. November 2009, mit dem der Beschwerdeführer wegen § 5 Abs. 9 StVO 1960 bestraft wurde, behoben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG eingestellt. Mit Bescheid vom 16. Juli 2010 hat der Unabhängige Verwaltungssenat des Landes Salzburg das oben angeführte Straferkenntnis vom 23. November 2009, mit dem der Beschwerdeführer wegen Paragraph 5, Absatz 9, StVO 1960 bestraft wurde, behoben und das Strafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG eingestellt.

Auf Grund dieser Verfahrenseinstellung gab die BH B mit Bescheid vom 13. September 2010 der Vorstellung des Beschwerdeführers gegen den Mandatsbescheid vom 6. Juli 2009, mit dem er die Entziehung der Lenkberechtigung bekämpfte, statt und stellte das Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung ein.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 26. Jänner 2011 gab die belangte Behörde - soweit für den Beschwerdefall noch von Bedeutung - der Berufung des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis vom 1. Juli 2010 hinsichtlich der Bestrafung wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten Lenkberechtigung gewesen sei, weil diese entzogen worden sei, keine Folge, setzte jedoch die im Straferkenntnis verhängte Strafe von EUR 2.180,-- auf EUR 800,-- herab (Spruchpunkt II.). Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 26. Jänner 2011 gab die belangte Behörde - soweit für den Beschwerdefall noch von Bedeutung - der Berufung des Beschwerdeführers gegen das Straferkenntnis vom 1. Juli 2010 hinsichtlich der Bestrafung wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, obwohl der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten Lenkberechtigung gewesen sei, weil diese entzogen worden sei, keine Folge, setzte jedoch die im Straferkenntnis verhängte Strafe von EUR 2.180,-- auf EUR 800,-- herab (Spruchpunkt römisch zwei.).

In der Begründung zu diesem Spruchpunkt führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensganges aus, dass es an der Strafbarkeit des dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verhaltens nichts ändere, wenn nachträglich der Entziehungsbescheid behoben werde. Auf Grund des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung der Vorstellung gegen den Entziehungsbescheid (Mandatsbescheid vom 6. Juli 2009) sei der Entziehungsbescheid in dem für den Beschwerdefall wesentlichen Tatzeitpunkt (30. Jänner 2010) rechtswirksam und somit der Entscheidung zu Grunde zu legen gewesen. Einer aufhebenden Entscheidung der Vorstellungsbehörde über den im Mandatsverfahren erlassenen Bescheid komme keine ex tunc, sondern eine ex nunc-Wirkung zu. Der Mandatsbescheid der BH B sei mit Zustellung des Bescheides vom 13. September 2010 außer Kraft getreten. Die Fahrt des Beschwerdeführers habe am 30. Jänner 2010 stattgefunden, zu welchem Zeitpunkt der Mandatsbescheid noch in Kraft gewesen sei.

Nur gegen diesen Bescheidpunkt II. richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Nur gegen diesen Bescheidpunkt römisch zwei. richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt. Der Beschwerdeführer hat zur Gegenschrift repliziert.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in mittlerweile ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass im Falle eines durch die Berufungsbehörde aufgehobenen Bescheides über die Entziehung der Lenkerberechtigung eine nach Erlassung dieses Bescheides ausgesprochene Bestrafung des Betroffenen wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung der Beseitigungswirkung der Aufhebung des Entziehungsbescheides widerspricht und daher rechtswidrig ist (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 21. April 1999, Zl. 98/03/0336, und vom 17. Dezember 2004, Zl. 2004/02/0320, auf deren Begründung gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird). Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in mittlerweile ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass im Falle eines durch die Berufungsbehörde aufgehobenen Bescheides über die Entziehung der Lenkerberechtigung eine nach Erlassung dieses Bescheides ausgesprochene Bestrafung des Betroffenen wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung der

Beseitigungswirkung der Aufhebung des Entziehungsbescheides widerspricht und daher rechtswidrig ist vergleiche , etwa die Erkenntnisse vom 21. April 1999, Zl. 98/03/0336, und vom 17. Dezember 2004, Zl.2004/02/0320, auf deren Begründung gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird).

Die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid und in der Gegenschrift für ihre Rechtsansicht ins Treffen geführten Erkenntnisse vom 4. Oktober 1996, Zl. 96/02/0442, und vom 27. April 2000, Zl.99/02/0359 betrafen eine nicht mehr aktuelle Rechtslage bzw. eine andere Rechtsfrage (nämlich die Frage, ob die Entziehung der Lenkberechtigung während des Vorstellungsverfahrens wirksam und Grundlage einer Bestrafung wegen Lenkens ohne Lenkberechtigung sein kann).

Im vorliegenden Fall wurde der Vorstellung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid, mit dem ihm die Lenkberechtigung entzogen worden war, mit Bescheid vom 13. September 2010 Folge gegeben und das Verfahren eingestellt. Für eine Bestrafung des Beschwerdeführers wegen Lenkens ohne Lenkberechtigung mit dem angefochtenen Bescheid vom 26. Jänner 2011 bestand nach der dargestellten Rechtslage demnach keine Grundlage.

Der angefochtene Bescheid war wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 24. Februar 2012

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Rechtsnatur und Rechtswirkung der Berufungsentscheidung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011020142.X00

Im RIS seit

29.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at